

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 10. JULI 2018

DER

EUROPEAN SOCIETY FOR AUTOMATIC ALARM SYSTEMS e.V.

EUSAS e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Name Unter dem Namen

*EUROPEAN SOCIETY FOR AUTOMATIC ALARM
SYSTEMS e. V. (EUSAS e.V.)*

besteht ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB.

Der Sitz des Vereins ist Duisburg / Deutschland

Character Der Verein ist eine gemeinnützige (Non-Profit) Organisation.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt auf internationaler, vorwiegend europäischer Ebene die Verbreitung und Vertiefung des Fachwissens auf dem Gebiet der automatischen Gefahrenmeldung und –bekämpfung. Das soll insbesondere erreicht werden durch:

- regelmäßige Zusammenkünfte zwecks Informations- und Erfahrungsaustausches,
- Durchführung wissenschaftlich – technischer Seminare, Workshops und Konferenzen,
- Herausgabe von Publikationen.

Die Tätigkeitsgebiete des Vereins sind vorwiegend automatische Verfahren bei(m):

- Brandschutz
- Intrusionsschutz
- Zutrittskontrolle
- CCTV-Überwachung
- Integration von Überwachungssystemen
- Schaden- und Risikominderung durch solche Systeme

Umgang mit
Ergebnissen

Ergebnisse, die aus der Vereinsarbeit, z.B. auf Seminaren etc. erzielt werden stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Der Vorstand soll entscheiden, ob und in welcher Form die Ergebnisse im Namen des Vereins veröffentlicht werden sollen. Das gilt auch dann, wenn die den Resultaten zugrunde liegenden Arbeiten durch Zuschüsse Dritter gefördert worden sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 51 ff. der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ämter sind ehrenamtlich auszuüben, jedoch ist der Vorstand berechtigt, der Generalversammlung vorzuschlagen, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrage des Vereins den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung, die über eine reine Reisekostenerstattung hinausgeht, zu gewähren. Eine von der Generalversammlung beschlossene Aufwandsentschädigung ist im Jahresbericht des Vorstandes festzuhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliche
Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die folgende vom Vorstand zu überprüfende Bedingungen aufweisen:

- Einen erkennbaren technischen Hintergrund in einem der in Art. 2 genannten Tätigkeitsgebiete
- Persönliche Identifikation mit den Zielen des Vereins
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Verein

Ehren-Mitglieder Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die die Ziele des Vereins in außergewöhnlicher Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf den Gebrauch der Vereinsressourcen.

Junior-Mitglieder Zu Junior-Mitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die an der EUSAS Arbeit interessiert sind und die daran aktiv teilhaben wollen. Junior-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Junior-Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf den Gebrauch der Vereinsressourcen.

Ein nachweisbarer technischer Hintergrund auf einem der in Art. 2 genannten Gebiete ist nicht Bedingung für diese Art von Mitgliedschaft. Junior-Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt. Nach dieser Zeit hat das Junior-Mitglied sich für einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft zu entscheiden oder den Verein zu verlassen.

Art. 4

Außerordentl. Mitglieder Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Als außerordentliche Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung können Universitäten und gemeinnützige Forschungsinstitutionen aufgenommen werden, wenn sie zur Zusammenarbeit und ggf. zur Unterstützung des Vereins bereit sind.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Gebrauch der Ressourcen des Vereins. Sie können keine Bedingungen an die Verwendung der Unterstützung im Rahmen des Vereinszwecks oder der allenfalls erzielten Ergebnisse stellen.

Jedes außerordentliche Mitglied soll eine Person nominieren, die die Generalversammlung besuchen soll und die autorisiert ist, im Namen des Mitglieds zu sprechen und das Wahlrecht auszuüben.

Art. 5

Aufnahme Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für eine Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand notwendig. Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 6

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.

Austritt Der Austritt kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung erfolgen, die spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres abzugeben ist.

Ausschluss	Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erklärt werden, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder in schwerer Weise gegen dessen Interessen verstößt. Das betroffene Mitglied hat in der betreffenden Generalversammlung kein Stimmrecht. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
Finanzielles	Austritt oder Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr. Austretende, ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation des Vereins

Art. 7

Organe	Die Organe des Vereins sind: 1. die Generalversammlung 2. der Vorstand 4. die Rechnungsrevisoren
--------	---

1. Die Generalversammlung

Art. 8

Einberufung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen. Die Generalversammlungen sind schriftlich mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
Bevollmächtigte Stimmabgabe	Bevollmächtigte Stimmabgabe ist bei der Generalversammlung nicht erlaubt.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse : a) Festlegung und Änderung der Satzung b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes (der Präsident des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstandes) c) Wahl der Rechnungsrevisoren d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Vorschlages für das kommende Jahr e) Festsetzung des Jahresbeitrags für die Mitglieder f) Genehmigung des Arbeitsprogramms g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins i) Beschlussfassung über alle anderen, dem Verein von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder ihm vom Vorstand zur Behandlung zugewiesenen Gegenstände.
-------------------------	---

Art. 10

Abstimmungen u. Wahlen	<i>Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung, mit der zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen wird, muss die beabsichtigte Auflösung genannt werden.</i> Für den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen sowie bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmabgabe bei Wahlen soll geheim erfolgen. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mehrheit der Anwesenden nicht geheime Abstimmung verlangt.
Protokoll	Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vereins zugestellt.

2. Der Vorstand

Art. 11

Bestellung	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten <i>und wenigstens 7 weiteren Mitgliedern des Vereins</i> . Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von
Amtsdauer	jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Geschäfts- führung	Der Vorstand soll einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär ernennen. Außerdem sollen so viele Offizielle eingerichtet werden wie es notwendig erscheint. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder des Vereins zur Unterstützung des Sekretärs einstellen.
Aufgaben- verteilung	Der Vorstand ordnet in einem Reglement die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern.
<i>Zur Betreuung gewisser Arbeitsgebiete des Vereins oder zur Bearbeitung besonderer Themen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt die Organisation und die Kompetenzen fest.</i>	

Art. 12

Aufgaben	Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere nimmt er die gesamte Geschäftsführung wahr.
Zeichnungs- Befugnis	<i>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten oder –soweit vorhanden– den stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils zusammen mit dem Sekretär für den Verein handeln.</i>

Art. 13

Einberufung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist möglich.
Beschlußf.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die Satzung nichts anderes festlegt (Art. 5 Abs. 1), fasst er seine Beschlüsse und führt er die ihm zustehenden Wahlen mit einfacher Mehrheit durch. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.
Zirkular- Beschlüsse	Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei jedoch jedem Mitglied des Vorstandes das Recht zusteht, die Behandlung eines Beschlusspunktes in einer Sitzung zu verlangen

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Wahl und Amtsdauer	Die Generalversammlung setzt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren ein, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Aufgabe	Der oder die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der jährlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 15

Die Ausgaben des Vereins werden durch einen von den Mitgliedern erhobenen Jahresbeitrag und durch freiwillige Zuwendungen gedeckt. Der Vorstand hat der Generalversammlung für jedes Jahr ein Budget vorzulegen und Antrag über die Höhe des Mitgliederbeitrags zu stellen.

Entschädigungen u. Auslagen	Jegliche Tätigkeit für den Verein mit Ausnahme der Führung des Sekretariates erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, vorbehaltlich einer anderen Regelung der Generalversammlung. Auslagen wie Reisespesen, Kosten für Drucksachen und deren Verteilung sowie Telekommunikationsspesen, die den Mitgliedern des Vorstandes und denjenigen der Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsen, können vergütet werden.
--------------------------------	--

Art. 16

Haftung	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	---

Art. 17

Vereins- Vermögen	Das Vereinsvermögen und etwaige Rechnungsüberschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung des Vereins nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwandt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. <i>Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.</i>
----------------------	--

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18

- Sprachen Die Konferenzsprache des Vereins ist, sofern die Teilnehmer nicht anders beschließen, Englisch.
- Verlautbarungen des Vereins und die Erstellung der Vereinsprotokolle erfolgen *in der Regel* in englischer Sprache.
- Der Vorstand bestimmt die Sprache, die in anderen Dokumenten verwendet wird. Bei Dokumenten des Vereins, die in verschiedenen Sprachen abgefasst sind, ist im Zweifelsfall der Originaltext maßgebend.

Art. 19

- Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. *Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und ist ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr. Vor der Eintragung des Vereins im Vereinsregister darf der gewählte Vorstand nur solche Ausgaben im Namen und für Rechnung des Vereins tätigen, die der Erlangung seiner Rechtsfähigkeit dienen.*

Art. 20

- Inkrafttreten *Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung des Vereins am 21. Juni 2007 angenommen und in Kraft gesetzt.*
- Maßgebender Text *Bei etwaigen Abweichungen zwischen dem deutschen und anderssprachigen Texten der Satzung ist der deutsche Text maßgebend.*

* * * * *

Für die European Society for Automatic Alarm Systems e.V. (EUSAS e.V.):

Der Präsident:

Gez. Prof. Dr.-Ing. A. Czyliwik

.....